



Satzung

der

Sportgemeinschaft Münchenberg e. V.

Eberswalder Straße 6
15374 Münchenberg

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 06.02.1991 in Müncheberg wieder gegründete Verein führt den Namen SG Müncheberg e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Müncheberg, Eberswalder Str. 6.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Kreisgericht Strausberg unter Nr. VR 212 eingetragen und besitzt Rechtsfähigkeit.
4. Die Vereinsfarben sind grün-weiß-gelb.
5. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
6. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg e.V. mit der Mitgliedsnummer 640 46 und Mitglied des Kreissportbundes Märkisch-Oderland mit der Registernummer 046.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Die SG Müncheberg vereint sportlich interessierte Bürger auf freiwilliger Basis und fördert ihre persönlichen Bedürfnisse und Neigungen aktiver Betätigung. Sie bietet vielfältige Möglichkeiten für sportliche Betätigung, für kulturelles und geselliges Leben. Ein besonderer Schwerpunkt bildet der Kinder- und Jugendbereich. Mit den Angeboten will der Verein einen Beitrag zur Gesunderhaltung, zur Erziehung zu sozialen Verhaltensweisen und zur sinnvollen Freizeitgestaltung leisten.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt in seiner Geschäftsführung keine wirtschaftlichen Interessen, seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der SG Müncheberg fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist bestrebt, die genutzten materiell-technischen Basen durch geeignete Initiativen qualitativ niveauvoll zu gestalten und zu erhalten.

3. Die SG Müncheberg wahrt parteipolitische, religiöse, weltanschauliche und völkische Neutralität.

§ 3 Struktur des Vereins

Der Verein besteht aus Sportabteilungen, die entsprechend § 2 tätig und für ihren fachspezifischen Organisationsbetrieb verantwortlich sind.

§ 4 Verbandszugehörigkeit des Vereins und seiner Abteilungen

Der Verein schafft mit seiner Mitgliedschaft im Landessportbund Brandenburg e.V. und im Kreissportbund Märkisch-Oderland die Voraussetzungen, dass die Abteilungen den Fachverbänden des Landes Brandenburg und den sportspezifischen Gliederungen des Kreissportbundes angeschlossen sein können.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Erwachsene Mitglieder sind
 - a) ordentliche Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige und beschränkt Geschäftsfähige werden durch ihre gesetzlichen Vertreter beim Vereinsseintritt vertreten.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit benennen.

3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an die Leitung der jeweiligen Abteilung zu richten ist. Bei Minderjährigen und beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Mit dem Aufnahmeantrag erfolgt eine Anerkennung der Vereinsatzung sowie eine gesamtschuldnerische Verpflichtung.
4. Die Leitung der jeweiligen Abteilung entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrages ist sie nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der Antragsteller kann bei Ablehnung die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann endgültig.

§ 7 Aufnahmegebühr, Beitrag

1. Bei Aufnahme als Mitglied erhebt der Verein eine Aufnahmegebühr.
2. Jedes Mitglied hat einen monatlichen Beitrag mindestens halbjährlich im Voraus zu entrichten.
3. Die Aufnahmegebühr sowie die Beiträge dienen zur Finanzierung der allgemeinen Vereinsaufgaben. Über die Höhe dieser Aufnahmegebühr und des Monatsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen und an allen kulturellen bzw. sportlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres kann jedes Mitglied in ein Vereinsorgan gewählt werden. Bei Minderjährigen ist eine besondere Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe des Vereins verbindlich. Ziele und Interessen des Vereins sind nach besten Kräften zu unterstützen.

4. Bei Benutzung von Sport- und Kultureinrichtungen haben die Mitglieder die Sportstätten-, Platz- und Hausordnungen einzuhalten. Entsprechenden Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Das Vereinsigentum ist schonend zu behandeln.

5. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins schuldig gemacht haben, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen ausgesprochen werden:

- a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins für die Dauer von bis zu 4 Wochen
 - c) Ausschluss gemäß § 10 Abs. 4
- Die Maßregelung ist zu begründen und dem Betroffenen mitzuteilen.

6. Bei Wettkämpfen, öffentlichen Auftritten und Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf die SG Münchenberg e. V. als Heimstatt der betreffenden Abteilungen zu verweisen.

§ 9 Haftung

1. Für Schäden, die Dritten in Ausübung der Tätigkeit des Vereins bzw. der Abteilungen entstehen, ist der Verein verantwortlich.
2. Der Verein haftet mit seinem Vermögen.
3. Mitglieder des Vorstandes oder andere Vertreter, die bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden entsprechend dem BGB verantwortlich.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Tod, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Austritt.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Abteilungsleitung. Bei Minderjährigen und beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Halbjahres erklärt werden. Der bisher gezahlte Beitrag verfällt ohne Rückerstattungsanspruch.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Abteilungsleitung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es unberechtigt 6 Monate (gerechnet von den in den Abteilungen festgelegten Zahlungsterminen) mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied oder seinem gesetzlichen Vertreter mitzuteilen.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, erheblich den satzungsgemäßen Verpflichtungen zuwider oder grob unsportlich handelt, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dazu ist ein Beschluss des Vorstandes mit einer 2/3 Mehrheit notwendig. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Organe des Vereins

1. Vereinsorgane sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Abteilungsleitungen.
2. Die Ausübung eines Vereinsamtes ist ehrenamtlich. Die dabei entstehenden und nachgewiesenen Auslagen können ersetzt werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird in jedem Jahr bis zum 30. April durchgeführt. Das Stimmrecht legt § 13 fest. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind gültig, wenn sie von der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden. Ausnahmen bilden gemäß den Absätzen 8 und 9 Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
3. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels Aushang in den Vereinskästen mit Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin.
4. Die Mitgliederversammlung ist prädestiniert für:
 - Satzungsänderungen
 - die Entgegennahme und Bestätigung des Jahres- und Finanzberichtes
 - die Entlastung und Wahl sowie Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer
 - die Festsetzung der Aufnahmegebühren und des Monatsbeitrages
 - die Beschlussfassung über Anträge
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen
 - die Auflösung des Vereins
5. Anträge von Abteilungen oder einzelnen Mitgliedern sind mindestens 4 Wochen vor dem Zusammentreten der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
6. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

7. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
8. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der gültigen Stimmen erforderlich.
9. Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der gültigen Stimmen erforderlich.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nur einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes beim Vorstand beantragen.
11. Die außerordentlichen Mitgliederversammlung muß spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand durchgeführt werden. Die Einberufung erfolgt innerhalb von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Tagesordnungspunkte können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.
12. Die Benennung des Versammlungsleiters erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
13. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von Versammlungsleiter und Protokollschreiber zu unterzeichnen.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - den Abteilungsleitern
 - dem Jugendleiter
 - dem Kassierer
 - dem Pressewart
 - dem Protokollführer
 - und anderen
2. Die Rechtsvertretung der SG Müncheberg e.V. erfolgt gemäß § 26 BGB durch
 - den Vorsitzenden oder
 - den stellvertretenden Vorsitzenden oder
 - den Schatzmeister.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Mitglied im Vorstand.
4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die
 - Schaffung von Rahmenbedingungen für sportliche Betätigung sowie kulturelles und gesellschaftliches Leben
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausföhrung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Behandlung von Anregungen aus dem Mitgliederkreis
 - Bewilligung von Ausgaben
 - Erstellung des Jahresberichtes
 - ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.

5. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

§ 15 Abteilungen des Vereins

1. Gründungen und Auflösungen von Abteilungen des Vereins sind vor dem Beschluss der jeweiligen Abteilung mit dem Vorstand zu beraten. Über die Aufnahme und die Auflösung einer Abteilung entscheidet der Vorstand.
2. Die Abteilungen sind für die Führung ihres jeweiligen fachspezifischen Organisationsbetriebes auf der Grundlage der Satzung selbst verantwortlich. Geschäfte der laufenden Saison bearbeiten sie selbständig. Wichtige finanzielle Belange sowie vom Tagesgeschäft abweichende Entscheidungen sind mit dem Vorstand abzustimmen.
3. Die Abteilungen können im Rahmen des ihnen zugewiesenen Geschäftskreises Rechtsgeschäfte abschließen. Dabei vertritt der Vorsitzende die Abteilung. Im Rahmen Ihres Geschäftskreises vertreten die Abteilungen den Verein nach außen.
3. Der Abteilungsleitung gehören mindestens an
- der Vorsitzende der Abteilung
- ein stellvertretender Vorsitzender
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Abteilungsleitung ist die Wahl eines Nachfolgers für den Rest der Amtsperiode notwendig.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählte Kassensprüfer geprüft. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassensprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

2. Die Kassensprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der gültig abstimmenden anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor der Durchführung ist das Finanzamt zu hören.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen der Stadt Münchenberg zur Förderung des Sports zur Verfügung gestellt. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nicht richtig und unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen hiervon nicht berührt. Insofern treten an Stelle der unwirksamen Bestimmungen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften.

(Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19. April 2002 angenommen)